



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 6. August 2019
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/313
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 06. Juni 2019 an das Regierungspräsidium Stuttgart
Ihre E-Mail vom 10. Juli 2019 („FragDenStaat.de #148979“)

Sehr geehrte 

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 06. Juni 2019 vom Regierungspräsidium Stuttgart nicht richtig bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zu Auflagen bezüglich einer Sanierung des Kasernengebäudes auf dem Lyautey-Gelände beantragt und Zugang zu bestimmten Unterlagen denkmalhistorischer Untersuchungen und Gutachten. Ihnen wurde am 07. Juni 2019 vom Regierungspräsidium Stuttgart die voraussichtlichen Kosten in Höhe von 50 € bis 200 € beziffert und Sie wurden um eine Weiterverfolgungserklärung gebeten.

Das LIFG regelt eine Kostenerstattungspflicht nach § 10 LIFG. Diese bemessen sich nach allgemeinem Kostenrecht.

Wir haben das Regierungspräsidium Stuttgart um Stellungnahme gebeten, weshalb es sich nicht um einen „einfachen“ Fall des § 10 Abs. 3 S. 1 LIFG handelt. Wir wer-

den Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg